

Mainz, 23.01.2014

Antrag **1216/2010 zur Sitzung Stadtrat am 30.06.2010**

Gründung einer zentralen Beteiligungsgesellschaft (ZBM) - Antrag gemäß § 35 (2) der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz

Die unterzeichnenden Mitglieder des Mainzer Stadtrates, namentlich Dr. Andrea Litzenburger, Hannsgeorg Schönig, Norbert Solbach, Ursula Stenner, Ursula Groden-Kranich, Thomas Gerster, Gerd Schreiner, Klaus Hafner, Sabine Flegel, Claudia Siebner, Prof. Dr. Michael Pietsch, Herbert Schäfer, Thomas Neger, Karin Trautwein, Dr. Christian Moerchel, Dr. Walter Konrad und Dr. Gerd Eckhardt, beantragen unter Berufung auf die Bestimmung des § 35 (2) der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, Sachverständige zur Gründung einer zentralen Beteiligungsgesellschaft zu hören. In einer der nächsten Stadtratssitzungen oder an einem außerordentlichen Termin sollen sich die Sachverständigen zu folgenden Fragen äußern:

1. Welche unterschiedlichen Modelle kommen für die Steuerung von kommunalen Beteiligungen in Betracht; welche Vor- und Nachteile haben diese Modelle?
2. Empfiehlt sich für die Steuerung Mainzer städtischer Beteiligungen an städtischen Gesellschaften die Einbringung der Beteiligungen in eine zu gründende Beteiligungsgesellschaft oder reicht ein Modell, wie es bei der HEAG in Darmstadt verwirklicht worden ist, aus?
3. Ist es sinnvoll, zwei getrennte Steuerungskreise zu unterhalten, zum einen für die stadtnahen Gesellschaften durch die zu gründende Beteiligungsgesellschaft und zum anderen für die Eigenbetriebe durch Verwaltung der Stadt Mainz? Ist die Unterscheidung nach Gesellschaftsform und Eigenbetrieb ein geeignetes Abgrenzungskriterium für das Ziel, Synergieeffekte nutzbar zu machen?
4. Wie kann im Gesellschaftsvertrag eine möglichst große Transparenz der Tätigkeit der Gesellschaft sichergestellt werden?
5. Empfiehlt sich die Besetzung der Leitungsfunktionen, insbesondere der Geschäftsführung, durch Persönlichkeiten mit einschlägigem wirtschaftlichen Sachverstand?
6. Wie kann sichergestellt werden, dass der Stadtrat vor der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung mit den dort anstehenden Tagesordnungspunkten befasst wird und Gelegenheit hat, seinerseits den Vertreter der Stadt Mainz in der Gesellschafterversammlung durch Stadtratsbeschlüsse zu binden?
7. Wie kann die unmittelbare Kontrolle des Stadtrates im Aufsichtsrat der Beteiligungsgesellschaft und in den sonstigen Aufsichtsräten stadtnaher Gesellschaften gestärkt werden? Empfiehlt es sich, die Berufung von Geschäftsführern und Auf-

sichtsräten stadtnaher Gesellschaften auf den Aufsichtsrat der Beteiligungsgesellschaft zu delegieren?

Als Sachverständige werden benannt:

1. Herr Dr. Klaus-Michael Ahrend, zu laden über die Firma HEAG, Im Carre 1, 64283 Darmstadt.
2. Herr Dr. Wolfgang Neutz, zu laden über den Städtetag Rheinland-Pfalz, Deutschausplatz 1, 55116 Mainz.
3. Juristische Sachverständige in gesellschaftsrechtlichen Fragen.
4. Einzuladen sind Geschäftsführer weiterer Holdings, zum Beispiel der Städte Frankfurt am Main und Wiesbaden.

Die Benennung weiterer hier noch nicht namentlich genannter Sachverständiger bleibt vorbehalten.

Die Verwaltung wird zudem gebeten, dem Ältestenrat Vorschläge für weitere Sachverständige zu unterbreiten. Die Entscheidung über die Auswahl dieser weiteren Sachverständigen obliegt dem Ältestenrat.

Die ausgewählten Sachverständigen werden darum gebeten, vor Anhörung im Stadtrat die Verwaltung und die Fraktionen schriftlich über die Bewertung der gestellten Fragen zu informieren.

Begründung:

Der Mainzer Stadtrat soll über die Gründung einer zentralen Beteiligungsgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH entscheiden.

Der Grundsatzbeschluss hierzu ist bereits gefasst. Nunmehr ist darüber zu befinden, wie der Gesellschaftsvertrag zu formulieren ist, um insbesondere eine möglichst professionelle, effiziente und transparente Steuerung städtischer Beteiligungen sicherzustellen.

Eine nähere Begründung erfolgt mündlich.

17 Mitglieder des Stadtrates